

Krisenhandbuch

Afrikanische Schweinepest

für Schweinehaltungen

Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Glossar	5
3	Rechtsgrundlagen	6
4	Allgemeine Maßnahmen im ASP-Krisenfall	7
4.1	Maßnahmen, die Schweinehalter immer zu beachten haben, um zu verhindern, dass Tierseuchen in den eigenen Bestand eingeschleppt werden	7
4.2	Früherkennung.....	7
5	Konzepte und Maßnahmen im Krisenfall bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (nach Schweinepest-Verordnung)	8
5.1	Maßnahmen für Tierhalter im gefährdeten Gebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)	10
5.1.1	Dokumentation.....	10
5.1.2	Untersuchungen	11
5.1.3	Personen	11
5.1.4	Fahrzeugverkehr.....	11
5.1.5	Tierverkehr.....	12
5.1.6	Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen	12
5.1.7	Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial	13
5.1.8	Warentransporte auf landwirtschaftlichen Betrieben.....	14
5.1.9	Verbringung von Schweinen	14
5.1.10	Verbringung von tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle)	20
5.2	Maßnahmen für Tierhalter im Kerngebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)	20
5.3	Maßnahmen für Tierhalter in der Pufferzone (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)	20
5.3.1	Dokumentation.....	20
5.3.2	Untersuchungen	21
5.3.3	Personen	21
5.3.4	Fahrzeugverkehr.....	21
5.3.5	Tierverkehr.....	22
5.3.6	Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen	22
5.3.7	Heu, Gras, Stroh als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial	23
5.3.8	Verbringung von Schweinen	23
5.3.9	Verbringung von tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle)	25
5.4	Hinweise für Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete oder Pufferzonen mit anderen Nutztieren als Schweinen (z.B. Rinder)	25
5.5	Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe außerhalb einer Restriktionszone (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)	25
5.5.1	Besonderheiten mit Heu, Gras, Stroh als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Schweine	25
5.5.2	Besonderheiten beim Tierverkehr	26
6	ASP-Ausbruch bei Hausschweinen	27

7	Annex	28
7.1	Abkürzungsverzeichnis	28
7.2	Nützliche Links	28
7.3	Checkliste Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – was ist zu tun?	29
7.4	Merkblatt Verbringungsuntersuchung	32
7.5	Muster-Vorlage Aufzeichnung von Bestandsbesuchern.....	36
7.6	Muster-Anträge	36
7.7	Impressum	38

1 Einleitung

Dieses Krisenhandbuch zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) wendet sich maßgeblich an Schweinehalter. Neben der Darstellung möglicher Seuchenpräventionsmaßnahmen werden insbesondere die verschiedenen Seuchenszenarien in Abhängigkeit der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt. Durch die gezielte Einordnung des eigenen Tierbestandes sowie der Nutzung der Checkliste „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – Was ist zu tun?“ und der bereitgestellten Muster-Anträge soll das Handbuch dem Tierhalter eine zielführende Vorgehensweise im Tierseuchenfall ermöglichen.

Trotz sorgfältiger Arbeit wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Eine Haftung wird insgesamt ausgeschlossen.

Im Rahmen der niedersächsischen Arbeitsgruppe „Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft“ bedanken wir uns bei den Teilnehmern der Unterarbeitsgruppe „ASP - Krisenhandbuch für Schweinehaltungen“ für Ihre Mitarbeit und die maßgebliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Krisenhandbuchs.

Das Bild- und Grafikmaterial wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- VDF
- LAVES

2 Glossar

<p>Ausbruch Afrikanische Schweinepest (ASP) § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwPestV</p>	<p>Der Ausbruch der ASP wird festgestellt, wenn das ASP-Virus</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch virologische Untersuchung (Virus-, Antigen- oder Genomnachweis) • durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) <p>nachgewiesen wurde.</p>
<p>Beobachtungsgebiet § 11a Abs. 1 SchwPestV</p>	<p>Bildet gemeinsam mit dem Sperrbezirk die Restriktionszonen um einen Seuchenbetrieb (in der Regel ein landwirtschaftlicher Betrieb) bei ASP-Ausbruch im <u>Hausschweinebestand</u>. Das Beobachtungsgebiet umgibt den Sperrbezirk. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer.</p>
<p>Betrieb § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchwPestV</p>	<p>Alle Schweineställe oder sonstige Standorte zur ständigen oder vorübergehenden Haltung von Schweinen, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine Einheit bilden, mit Ausnahme von Schlachtstätten und Transportmitteln sowie Wildschweine-Gehegen, die größer als 25 Hektar sind.</p>
<p>Kerngebiet §14d Abs. 2a</p>	<p>Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.</p>
<p>Gefährdetes Gebiet § 14d Abs. 2 SchwPestV</p> <p>Entspricht Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU</p>	<p>Restriktionszone im Falle der ASP bei <u>Wildschweinen</u>, die um den Fund-/Erlegungsort des Wildschweines festgelegt wird. Es handelt sich um das eigentliche Seuchengebiet, in dem neben Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche im Wildbestand auch Maßnahmen im Bereich Hausschweine umzusetzen sind. Es entspricht den Gebieten gemäß Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.</p> <p>Die niedersächsische ASP-Sachverständigengruppe empfiehlt einen Radius von 15 km um die Abschlus-/Fundstelle.</p>
<p>Kontrollzone § 4 Abs. 5 SchwPestV</p>	<p>Die zuständige Behörde kann um den Verdachtsbetrieb vor Einrichtung eines Sperrbezirks / Beobachtungsgebiets zeitlich befristet eine Kontrollzone festlegen, entspricht Art. 4 Abs. 3 b) der RL 2002/60/EG.</p>
<p>Pufferzone § 14d Abs. 2 SchwPestV</p> <p>Entspricht Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses</p>	<p>Restriktionszone um das gefährdete Gebiet bei ASP bei <u>Wildschweinen</u>, das als seuchenfrei anzusehen ist. In der Pufferzone sind besondere Maßnahmen zur Früherkennung einer Seuchenverschleppung zu treffen. Es</p>

2014/709/EU	entspricht den Gebieten gemäß Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU. Die niedersächsische ASP-Sachverständigengruppe empfiehlt einen Radius von 30 km um die Abschluss-/Fundstelle (15 km zusätzlich zu dem 15 km Radius des gefährdeten Gebiets).
Restriktionszone	Umschriebene Gebiete, in denen aufgrund eines Seuchenausbruchs (Haus- oder Wildschwein) besondere tiergesundheitsrechtliche Maßnahmen u.a. für Hausschweine gelten.
Sperrbezirk § 11 Abs. 1 SchwPestV	Gebiet um den Seuchenbetrieb (in der Regel ein landwirtschaftlicher Betrieb) bei ASP-Ausbruch im <u>Hausschweinebestand</u> mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern
Zuständige Behörde	Für die Tierseuchenbekämpfung in Deutschland sind die kommunalen Veterinärbehörden zuständig. In Niedersachsen sind dies die Veterinärämter in den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover.

3 Rechtsgrundlagen

EU-Vorschriften:

- [Richtlinie 2002/60/EG](#) des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest.
- [Entscheidung 2003/422/EG](#) der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest.
- [Durchführungsbeschluss 2014/709/EU](#): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU. Der Durchführungsbeschluss wird regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst.
- [VO \(EG\) Nr. 1069/2009](#) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).

Nationale Vorschriften:

- [Tiergesundheitsgesetz - TierGesG](#): Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938).
- [Schweinepest-Verordnung - SchwPestV](#): Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594).
- [Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV](#): Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen, in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

- [Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV](#): Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Eine Übersicht über die aktuellen Rechtsvorschriften finden Sie auch auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de im Bereich Service – Task-Force Veterinärwesen – Rechtsvorschriften.

4 Allgemeine Maßnahmen im ASP-Krisenfall

4.1 Maßnahmen, die Schweinehalter immer zu beachten haben, um zu verhindern, dass Tierseuchen in den eigenen Bestand eingeschleppt werden

Generell hat jeder Tierhalter ein hohes Interesse daran, seinen eigenen (Schweine-)Bestand vor einer Einschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern zu schützen.

Zur Verhinderung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schweinepest, haben Schweinehalter die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung umzusetzen.

Die Maßnahmen erstrecken sich je nach Größe des Betriebes u.a. auf folgende Bereiche:

- Bauliche Voraussetzungen
- Dokumentation
- Personenkontakt
- Reinigung und Desinfektion
- Schutzkleidung
- Tierkontakt
- Tierkörperbeseitigung

Eine Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gibt eine grafische Übersicht über die umzusetzenden Maßnahmen. Darüber hinaus hat das BMEL zu diesem Thema ein Poster veröffentlicht. Diese und weitere Informationsmaterialien können auf der Internetseite des BMEL heruntergeladen werden (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/ASP.html?nn=449144).

4.2 Früherkennung

Die Afrikanische Schweinepest und die Klassische Schweinepest sind anhand der klinischen Symptome nicht zu erkennen. Nur eine Laboruntersuchung kann die Erkrankungen sicher ausschließen. Bei der ASP werden nicht alle Tiere gleichzeitig krank. Die ASP breitet sich im Bestand langsam aus, sodass nur vereinzelt Tiere sterben und die Sterblichkeitsrate im Bestand nicht zwangsläufig über das normale Maß hinausgeht. Eine frühe Erkennung kann nur durch die Untersuchung von erkrankten und toten Schweinen gewährleistet werden.

Um eine Einschleppung in den Bestand frühzeitig zu erkennen, sollten Landwirte deshalb am Niedersächsischen Früherkennungs- und Monitoring- Programm für Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest sowie den Untersuchungen nach SchHaltHygV teilnehmen.

Nähere Informationen erfahren Sie bei ihrem Hoftierarzt und auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de unter folgenden Links:

- [http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineeseuchen/afrikanische_schweinepest/schweinepestmonitoring/afrikanische-und-klassische-schweinepest-127597.html](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigespflichtige_tierseuchen/schweineeseuchen/afrikanische_schweinepest/schweinepestmonitoring/afrikanische-und-klassische-schweinepest-127597.html)
- http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/90179/Informationen_fuer_Landwirte_zum_KSP_ASP-Monitoring.pdf.

5 Konzepte und Maßnahmen im Krisenfall bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (nach Schweinepest-Verordnung)

Im Falle eines Ausbruchs der ASP beim Wildschwein werden von der zuständigen Behörde Maßnahmen getroffen, um zum einen die Tierseuche in der Wildschweinpopulation zu bekämpfen und zum anderen eine Einschleppung in Hausschweinebestände sowie eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Um die Abschuss- oder Fundstelle wird ein **gefährdetes Gebiet** eingerichtet. Das gefährdete Gebiet wird von der **Pufferzone** umgeben (Abbildung 1).

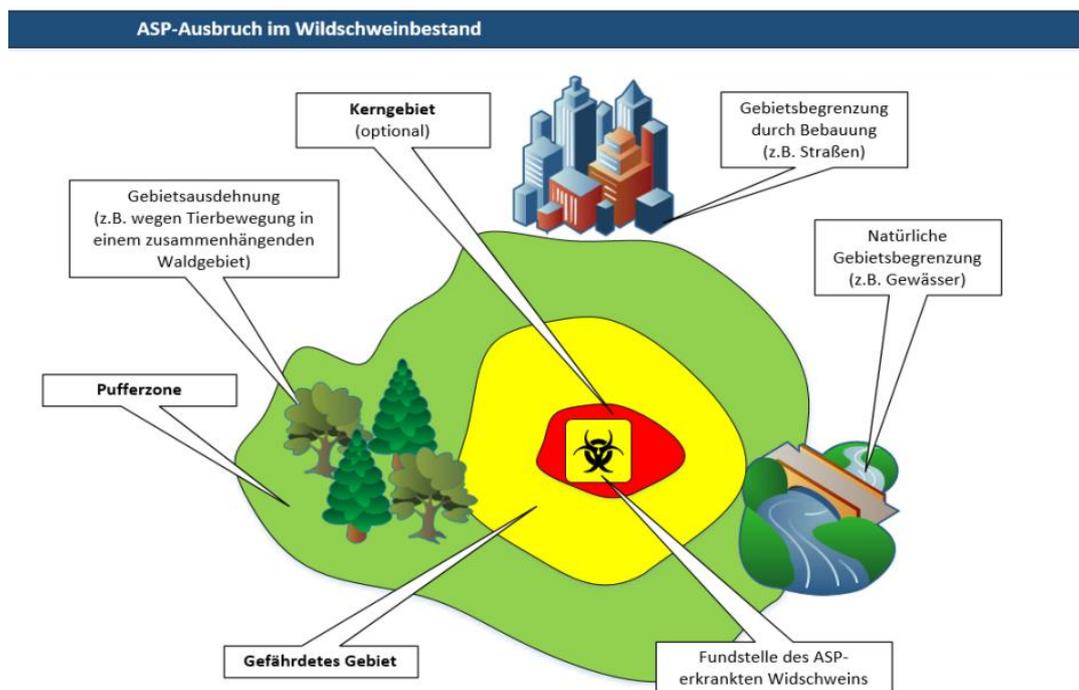


Abbildung 1: ASP-Ausbruch im Wildschweinebestand

Innerhalb des gefährdeten Gebietes kann ein zusätzliches **Kerngebiet** eingerichtet werden, in dem weitere Maßnahmen angeordnet werden können (siehe 5.2). Für das gefährdete Gebiet wird ein Radius von 15 km und für die Pufferzone weitere 15 km um die Abschuss- oder Fundstelle von der niedersächsischen Sachverständigengruppe empfohlen. Die Restriktionszonen werden risikobasiert unter Berücksichtigung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, der Wildschweinpopulation, der Tierbewegungen, der natürlichen Grenzen sowie der Überwachungsmöglichkeiten durch die zuständige Behörde eingerichtet.

Die Restriktionsgebiete sowie die darin von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen und Vorschriften, werden von der zuständigen Behörde per Verfügung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung kann in den zuständigen kommunalen Behörden unterschiedlich sein, meist erfolgt eine Bekanntgabe oder ein Hinweis darauf in der lokalen Tagespresse.

Für den Tierhalter ergeben sich somit fünf verschiedene Szenarien:

Szenario	Betrieb liegt	Maßnahmen in Bezug auf (Details siehe jeweiliges Kapitel des Handbuchs):
5.1 ASP- Ausbruch Wildschwein	im gefährdeten Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Untersuchungen • Personen • Fahrzeugverkehr • Tierverkehr • Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial • Verbringung lebender Schweine • Verbringen von Gülle, Wirtschaftsdünger, Kompost etc. • Indirekte Folgen und ggf. Einschränkungen auf landwirtschaftliche Betriebe durch Maßnahmen im Wildbereich, z.B., durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Jagdruhe (Wildschäden) ○ Jagdliche Maßnahmen ○ Fallwildsuche, Fallwildbergung ○ Ernteverbot ○ Anlegen von Jagdschneisen
5.2 ASP- Ausbruch Wildschwein	im Kerngebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Maßnahmen des gefährdeten Gebietes. • Zusätzlich kann angeordnet werden (z.B.): <ul style="list-style-type: none"> ○ Ernteverbot ○ Betretungsverbot ○ Umzäunung ○ Anlegen von Jagdschneisen
5.3 ASP- Ausbruch Wildschwein	in der Pufferzone	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Untersuchungen • Personen • Fahrzeugverkehr • Tierverkehr • Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial • Verbringung lebender Schweine • Verbringen von Gülle, Wirtschaftsdünger, Kompost etc.
5.4 ASP- Ausbruch Wildschwein	innerhalb der Restriktions- zone	Betriebe, die andere Tiere außer Schweine halten (z.B. Rinder)
5.5 ASP-	außerhalb der Restriktions-	Schweinehaltende Betriebe außerhalb von Restriktionszonen

Ausbruch Wildschwein	zone	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Untersuchungen • Personen • Fahrzeugverkehr • Tierverkehr • Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial • Verbringung lebender Schweine • Verbringen von Gülle, Wirtschaftsdünger, Kompost etc.
----------------------	------	---

5.1 Maßnahmen für Tierhalter im gefährdeten Gebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Die [Checkliste „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – Was ist zu tun?“](#) (siehe 7.3) gibt einen kurzen Überblick über die Maßnahmen, die ein Tierhalter im ASP-Krisenfall durchzuführen hat. Die Checkliste beinhaltet außerdem grundlegende Biosicherheitshinweise. Diese sollen einen Überblick geben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Vorgaben der SchHaltHygV sind zu beachten.

Sollten Verstöße von Tierhaltern gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften vorliegen, kann im Falle eines Ausbruchs der ASP in diesem Schweinebestand der Anspruch auf die Entschädigungsleistungen bzw. Beihilfen der niedersächsischen Tierseuchenkasse unter Umständen entfallen. Abhängig von der Art des Verstoßes kann ggf. nur noch eine teilweise Leistung gewährt werden. Die Tierseuchenkasse hat hierzu bereits im August 2018 eine risikobasierte Stufenregelung zu den Verstößen und den damit verbundenen möglichen Kürzungen veröffentlicht (<https://www.ndstsk.de/> im Bereich Entschädigungen).

Landwirte haben die Möglichkeit, sich in Eigenvorsorge gegen die Mehrkosten und den Ertragsschaden aus der seuchenbedingten Betriebsunterbrechung bei ASP-Ausbruch bei Wildschweinen zu versichern, die dem versicherten Betrieb aufgrund von tierseuchenrechtlichen, amtlich angeordneten bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen auf Grundlage des nationalen oder europäischen Tierseuchenrechtes entstehen.

5.1.1 Dokumentation

Das Bestandsregister ist zu aktualisieren, tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Wenn möglich, sollte die HI-Tier-Datenbank für die aktuelle Bestandserfassung genutzt werden. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlmenü „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.

Vorgeschrieben:

- 1) Aktualisierung der Bestandsdaten mit folgenden Angaben:
 - Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - Anzahl aller verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, getrennt nach Ferkeln, Mast und Zuchtschweinen.
- 2) Fortlaufende Dokumentation aller verendeten und erkrankten Schweine mit Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber ja/nein) und Meldung an die zuständige Behörde (Muster-Anträge siehe 7.6).
- 3) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Aufzeichnung über die Besuche **betriebsfremder Personen** (Muster-Vorlage siehe 7.5):
 - Angabe von Namen, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Aufzeichnung über die Besuche **betriebsfremder Fahrzeuge**:
 - Angabe von Namen, Anschrift, KFZ-Zeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund

Durch diese Dokumentation kann der Schweinehalter darlegen, wie er seinen Bestand vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus dem Wildbestand schützt. Außerdem kann im Falle eines Ausbruchs auf einem Betrieb schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu dem Ausbruchsbetrieb bestehen.

5.1.2 Untersuchungen

Vorgeschrieben:

- 1) Verendete und erkrankte Schweine, bei denen das Vorliegen einer Infektion mit ASP durch den Hoftierarzt nicht ausgeschlossen werden kann, müssen auf ASP untersucht werden. Die Verfahrensweise ist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
- 2) Die Untersuchungsverpflichtungen nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

5.1.3 Personen

Vorgeschrieben:

- 1) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind (Tierhalter sind ggf. auch Jäger), haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.
- 2) Geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe.
- 3) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Personenverkehr auf dem Betrieb auf ein Minimum reduzieren, insbesondere Personen, die vorher Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben können, aber auch Vertreter (Futtermittel, Genetik,...).
- Mitarbeiterschulung: Reinigung/Desinfektion, Schutzkleidung bei Betreten der Ställe, Verbot der Mitnahme von Lebensmitteln mit Schweinefleisch (z.B. osteuropäische Mitarbeiter), insbesondere für Jäger, die Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben (Ausstellung einer Schulungsbescheinigung mit Unterschrift und diese aufbewahren).

5.1.4 Fahrzeugverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind.
- 2) Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen, die für den Transport von Schweinen im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone genutzt wurden. Diese Reinigung und Desinfektion muss unverzüglich nach Verlassen des Betriebes und spätestens vor Befahren des nächsten Betriebes erfolgen. Die Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden. Der Nachweis muss 6 Monate aufbewahrt werden.
- 3) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

Fahrzeuge, mit denen Schweine transportiert wurden, sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Unabhängig davon, ob die Tiere zum Schlachthof oder nur in andere Betriebe verbracht wurden.

Für den Umgang mit Fahrzeugen, die weder mit Wildschweinen noch mit Hausschweinen in Berührung gekommen sind und die Betriebe im gefährdeten Gebiet anfahren, gibt es keine rechtlichen Vorschriften.

- Fahrzeugverkehr auf den Betrieb nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken.
- Parken von Besucherfahrzeugen möglichst außerhalb des Betriebsgeländes.
- Einrichtung einer Möglichkeit zur Desinfektion der Fahrzeugreifen und Radkästen an der Betriebsgrenze (z.B. Matten, Rückenspritze).
- Möglichst keine Verwendung betriebsfremde Gegenstände (z.B. Futterschläuche, Treibebretter).

5.1.5 Tierverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Schweine dürfen nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Das Betriebsgelände muss entsprechend gesichert werden.
- 2) Betriebe mit Auslauf- und Freilandhaltung müssen die Hausschweine wirksam vor jeglichem Kontakt zu Wildschweinen schützen (Aufstallung, doppelte Umzäunung) und sollten sich umgehend mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.
- 3) Schweine dürfen nicht auf öffentlichen/privaten Straßen oder Wegen mit Ausnahme von betrieblichen Wegen, die sich auf dem gesicherten Betriebsgelände befinden, getrieben werden.
- 4) Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 5) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Betriebe mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung sollten den Schutz vor Eindringen von Wildschweinen unbedingt überprüfen und ggf. nachbessern.
- Betriebe mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung sollten nach Möglichkeit ihre Tiere aufstallen.
- Hunde nicht in den Stall lassen.

5.1.6 Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen

Vorgeschrieben:

- 1) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine/Teile oder Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- 2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind (Tierhalter sind ggf. auch Jäger), haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.
- 3) Schweine dürfen nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (siehe 5.1.5 Tierverkehr).
- 4) Hunde, die mit Wildschweinen oder -teilen in Berührung gekommen sind, sind durch den Tierhalter zu reinigen und - soweit möglich - zu desinfizieren.

- 5) Für Wildschweinkörper bzw. deren Teile gilt: Die Tierkörper/-teile unterliegen ggf. dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsrecht, in dem hierfür gesonderte Regelungen getroffen wurden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Behörde.
- 6) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit Kontakt zu Schweinen müssen sicher vor Wildschweinen gelagert werden (siehe 5.1.7).

Zusätzlich kann die zuständige Behörde:

- Die Nutzung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Flächen für max. 6 Monate beschränken oder verbieten.
- Anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Empfehlung:

- Nicht mit Jagdbekleidung, Jagdausrüstung oder Jagdhund den Stall betreten oder mit anderen Schweinehaltern in Kontakt kommen.
- Nach der Jagd den Stall erst nach gründlicher Reinigung (Dusche) und Kleiderwechsel betreten.
- Striktes Fernhalten von lebenden aber auch erlegten Wildschweinen vom Betrieb.
- Wild oder Wildteile sind nach den Bestimmungen des TNP-Rechts in gesonderten Behältnissen zu sammeln und über zugelassene Tierkörperbeseitigungsunternehmen zu entsorgen. Keinesfalls dürfen diese in die nach SchHaltHygV geforderten Kadavertonnen gelangen. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie die zuständige Behörde.
- Kein Kontakt von Hausschweinen zu Blut bzw. blutverunreinigten Gegenständen.
- Nehmen Sie bereits bei Verdacht einer Infektion sofort Kontakt zu Ihrem Hoftierarzt bzw. der zuständigen Behörde auf!

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern:

- [Schweinepest – Informationen für Landwirte und Schweinehalter](#) (LAVES)
- [Schweinepest – Informationen für Jäger](#) (LAVES)
- [Afrikanische Schweinepest - Empfehlungen für Schweinehalter und Jäger](#) (Landvolk und LJV)
- Entsorgung von Wild und Wildteilen - Informationen für Jäger (LAVES)
<https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/service/31/merkblaetter/>

5.1.7 Heu, Gras, Stroh aus gefährdetem Gebiet als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial

Vorgeschrieben:

- 1) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit Kontakt zu Schweinen müssen sicher vor Wildschweinen gelagert werden.
- 2) Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, außer:
 - das Gras, Heu oder Stroh wurde mindestens 6 Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebiets gewonnen und vor Wildschweinen geschützt gelagert, oder
 - für mindestens 6 Monate so gelagert, dass es sicher vor Wildschweinen geschützt ist, oder

- für mindestens 30 Minuten bei 70 °C erhitzt.

Empfehlung:

- Lassen Sie sich bei der Bestellung/Lieferung schriftlich bestätigen, dass das Heu, Gras, Stroh nicht aus gefährdeten Gebieten stammt bzw. mindestens 6 Monate gelagert oder hitzebehandelt wurde.

5.1.8 Warentransporte auf landwirtschaftlichen Betrieben

Dieser Abschnitt gilt für den Transport von Waren, wie Futtermittel, Getreide, Milch, Heu, Stroh, Betriebsmitteln etc. auf einen Betrieb mit Schweinehaltung.

Im Fall, dass die ASP ausschließlich bei Wildschweinen festgestellt wird, ist der Transport von Waren auf landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich möglich. Die zuständige Behörde kann unter Umständen Auflagen oder Beschränkungen für bestimmte Gebiete verfügen. Die Informationen der örtlich zuständigen Behörde sind zu beachten.

Schweinehalter sollten bei erhöhter Seuchengefahr Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Warenannahme ergreifen.

Empfehlung:

- Fahrzeuge von Lieferanten nach Möglichkeit am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände parken lassen (Parkplätze ausweisen) (siehe 5.1.4).
- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht mehr direkt in innere Funktionsbereiche der Betriebe transportiert werden müssen. Dies erfordert enge Absprache mit dem Betriebsleiter/ Landwirt, um ggf. die Ware vor der Betriebsgrenze abzuladen.
- Lieferanten den Tierhaltungsbereich/ die Schweineställe nur in Schutzkleidung betreten lassen.
- Lieferzeiträume wenn möglich vergrößern (Lagerkapazitäten erhöhen).
- Mehrwegartikel (z.B. Paletten), die bereits auf anderen Betrieben benutzt worden sein könnten, nicht in den Tierbereich verbringen.

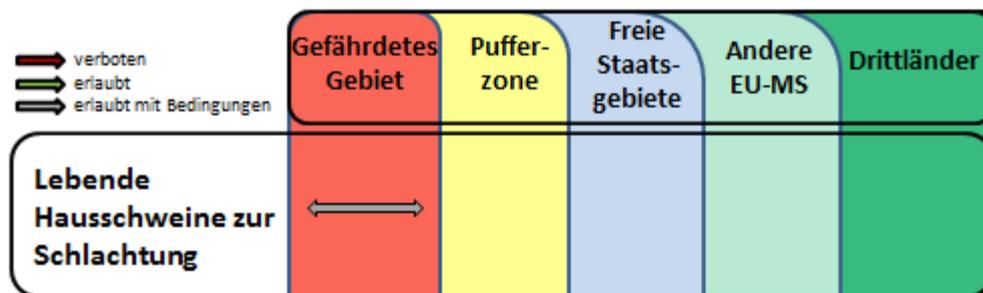
5.1.9 Verbringung von Schweinen

Hinweis: Verbringungen von Hausschweinen sind oftmals nur unter Auflagen und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zulässig. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrem Hoftierarzt und der zuständigen Behörde auf.

Einen detaillierten Überblick zur Verbringung lebender Schweine bieten Flussdiagramme (Flowcharts) in dem Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schlachtbetriebe des Verbandes der Fleischwirtschaft e.V. (https://www.v-d-f.de/news/pm_20180703_0098/) sowie die Merkblätter des LAVES (Merkblatt zur Verbringung siehe 7.4).

5.1.9.1 Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb innerhalb des gefährdeten Gebietes zu einem Schlachthof innerhalb des gefährdeten Gebietes

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben innerhalb des gefährdeten Gebietes sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.



Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

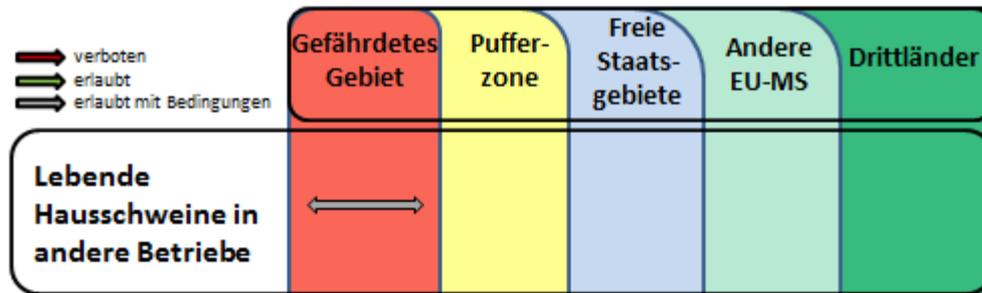
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen hinsichtlich weiterer Untersuchungen (Blutprobenentnahme); Kapitel 5.1.9.7 gibt Hinweise zur Hilfestellung bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

Nach Rechtsgrundlage müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten.
- Die Schweine müssen untersucht werden.
 - Alle über 4 Monate alten Schweine müssen klinisch untersucht werden.
 - In den 10 Tagen vor dem Verbringen sind die zu verbringenden Schweine virologisch nach einem Stichprobenschlüssel zu untersuchen, am Tag der Abholung klinisch.
- Statt der Untersuchungen vor der jeweiligen Verbringung besteht die Möglichkeit, für den Betrieb einen sogenannten Status zu beantragen: Hierfür wird der Bestand regelmäßig im Abstand von mindestens 4 Monaten untersucht. Neben einer klinischen Untersuchung wird bei den über 60 Tage alten Tieren zusätzlich eine virologische Untersuchung nach einem Stichprobenschlüssel durchgeführt. Vor dem Verbringen muss dann nur noch eine klinische Untersuchung der über 4 Monate alten Tiere des Bestandes erfolgen.
- Die Schweine werden ohne Zwischenhalt zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte verbracht.
- Der Versand wird mindestens 24 Stunden vor dem Verbringen der für den Versandort und der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde angezeigt.

5.1.9.2 Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb innerhalb des gefährdeten Gebietes zu einen anderen Betrieb innerhalb des gefährdeten Gebietes

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben innerhalb des gefährdeten Gebietes sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.



Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Nach aktueller Rechtsgrundlage müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

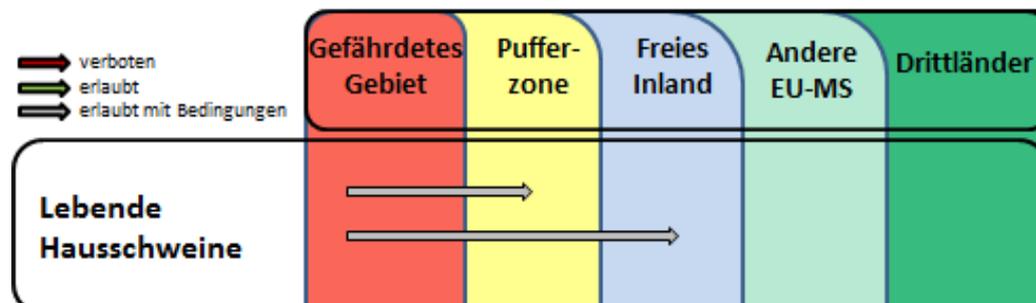
- Alle Schweine des Bestandes müssen 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch untersucht sein.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Ggf. Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen im Hinblick auf die Untersuchungen.
- Bei zuständiger Behörde Antrag stellen (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.1.9.3 Verbringung von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in Betriebe in Pufferzonen/ im freien Inland

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben innerhalb des gefährdeten Gebietes ins sonstige Inland sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.



Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen hinsichtlich weiterer Untersuchungen (Blutprobenentnahme); Kapitel 5.1.9.7 gibt Hinweise zu Hilfestellungen bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

Nach aktueller Rechtsgrundlage müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Tag des Verbringens in dem Betrieb gehalten.
- Innerhalb von 30 Tagen vor dem Tag des Verbringens wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt.
- Alle zu verbringenden Schweine müssen untersucht werden (innerhalb von 10 Tagen vor dem Verbringen virologisch, innerhalb von 24 Stunden vor der Abholung klinisch).
- Statt der Untersuchungen vor der jeweiligen Verbringung besteht die Möglichkeit, für den Betrieb einen sogenannten Status zu beantragen:
Hierfür wird der Bestand regelmäßig im Abstand von mindestens 4 Monaten untersucht. Neben einer klinischen Untersuchung wird bei allen über 60 Tage alten Tieren zusätzlich eine virologische Untersuchung durchgeführt. Sind diese regelmäßigen Untersuchungen durchgeführt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung erforderlich.

5.1.9.4 Verbringung lebender Schweine aus gefährdeten Gebieten zu einem Schlachthof in Deutschland

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben innerhalb des gefährdeten Gebietes ins sonstige Inland sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.



Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Hier sind zwei verschiedene Wege möglich:

- A) Wenn in dem Bestand in den letzten 30 Tagen keine Schweine aus anderen Betrieben, die sich im gefährdeten Gebiet befinden, eingestallt wurden:
 - Es gelten die Hinweise unter Punkt 5.1.9.3, Verbringung in Betriebe in Pufferzonen oder im freien Inland.
 - Hinweis: für diese Variante müssen alle zu verbringenden Tiere untersucht werden.
- B) Wenn in den letzten 30 Tagen Schweine aus anderen Betrieben im gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestallt wurden:
 - Es gelten die Hinweise unter Punkt 5.1.9.1 Verbringung in einen Schlachthof innerhalb des gefährdeten Gebietes.

5.1.9.5 Verbringung lebender Schweine aus gefährdeten Gebieten in andere EU-Mitgliedsstaaten

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben innerhalb des gefährdeten Gebietes in andere EU-Mitgliedsstaaten sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.



Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen hinsichtlich weiterer Untersuchungen (Blutprobenentnahme); Kapitel 5.1.9.7 gibt Hinweise zu Hilfestellungen bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

Nach Rechtsgrundlage müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Lieferung nur möglich in Betriebe, die auch in einem Restriktionsgebiet (Teil II oder Teil III-Gebiete, die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU gelistet sind) liegen.
- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten.
- Innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt.
- Alle zu verbringenden Schweine müssen untersucht werden (innerhalb von 10 Tagen vor dem Verbringen virologisch, innerhalb von 24 Stunden vor der Abholung klinisch).
- Statt der Untersuchungen vor der jeweiligen Verbringung besteht die Möglichkeit, für den Betrieb einen sogenannten Status zu beantragen:
Hierfür wird der Bestand regelmäßig im Abstand von mindestens 4 Monaten untersucht. Neben einer klinischen Untersuchung wird bei allen über 60 Tage alten Tieren zusätzlich eine virologische Untersuchung durchgeführt. Sind diese regelmäßigen Untersuchungen durchgeführt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung notwendig.
- Die jeweils zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates und, soweit die Schweine durch weitere Mitgliedstaaten befördert werden, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten müssen dem innergemeinschaftlichen Verbringen zugestimmt haben.

Für den Transport gilt:

- 1) Die Beförderung muss von einem zugelassenen Transportunternehmen durchgeführt werden.
- 2) Das Transportmittel muss während der gesamten Beförderung mit einer von der zuständigen Behörde unmittelbar nach dem Beladen angebrachten Plombe versehen sein.
- 3) Die Beförderung muss ohne Zwischenhalt auf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Route durchgeführt werden.
- 4) Die für den Bestimmungsort zuständige Behörde muss die für den Versandbetrieb zuständige Behörde unverzüglich nach Ankunft der Schweine über deren Ankunft unterrichten.
- 5) Nach dem Entladen der Schweine sind die Transportmittel, Gerätschaften und alle sonstigen Gegenstände, mit denen die beförderten Schweine in Berührung gekommen sind, unter Einhaltung der Anforderungen am Bestimmungsort zu reinigen und zu desinfizieren (siehe auch 5.1.4).

5.1.9.6 Verbringung lebender Schweine aus gefährdeten Gebieten in Drittländer

Generell verboten!



Keine Ausnahmen möglich.

5.1.9.7 Hilfestellung bei den Probenahmen

Vor Ort sollte für die Blutprobenahme auf dem Betrieb folgendes Material in ausreichender Menge vorrätig sein:

- Einwegoveralls
- Stiefel
- Stricke/Oberkieferschlinge zum Fangen/Fixieren der Schweine
- Hilfskräfte/Personal (entsprechend dem Bedarf zur Fixierung und zum Zutrieb der Schweine)

Neben der Beschaffung des notwendigen Materials ist es wichtig, schon vorab den gesamten Ablauf zu durchdenken und die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen:

- Anfahrt/Parken der beteiligten Personen
- Nutzung einer Hygieneschleuse für die beteiligten Personen
- Reinigung/Desinfektion
- Entsorgung von Einwegoveralls

5.1.10 Verbringung von tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle)

Die innerstaatliche Verbringung von tierischen Nebenprodukten wird in der SchwPestV für den Fall des ASP-Ausbruchs beim Wildschwein nicht reglementiert. Bei Fragen kontaktieren Sie ihre zuständige Behörde.

5.2 Maßnahmen für Tierhalter im Kerngebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Das Kerngebiet kann von der zuständigen Behörde als zusätzliches Gebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes eingerichtet werden. Für Tierhalter gelten die **gleichen Maßnahmen wie im gefährdeten Gebiet** (siehe Kapitel 5.1).

Zusätzlich kann die zuständige Behörde:

- Die Nutzung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Flächen für max. 6 Monate beschränken oder verbieten.
- Anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind.
- Den Fahrzeug-/Personenverkehr beschränken/verbieten.
- Maßnahmen zur Absperrung treffen, insbesondere eine Umzäunung anordnen.

5.3 Maßnahmen für Tierhalter in der Pufferzone (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Die Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet von der zuständigen Behörde angeordnet werden (siehe 5.1), **können** auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Für das Verbringen von Schweinen und deren Produkte gibt es darüber hinaus zum Teil weitere Regelungen (siehe 5.3.7).

Neben den einzuhaltenden Vorgaben der SchHaltHygV sollten Tierhalter in der Pufferzone auch Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet umzusetzen sind, durchführen, um einen Eintrag der ASP in ihren Schweinebestand zu verhindern. Die [Checkliste „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – Was ist zu tun?“](#) (siehe 7.3) gibt dafür nützliche Tipps, welche Maßnahmen zur Vorbeuge getroffen werden können.

5.3.1 Dokumentation

Maßnahmen aus Punkt 5.1.1. **können** auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Aktualisierung des Bestandsregisters mit folgenden Angaben:
 - Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - Anzahl aller verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, getrennt nach Ferkeln, Mast und Zuchtschweinen.
- Fortlaufende Dokumentation aller verendeten und erkrankten Schweine.
- Aufzeichnung über die Besuche **betriebsfremder Personen** (Muster-Vorlage siehe 7.5):
 - Angabe von Namen, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Aufzeichnung über die Besuche **betriebsfremder Fahrzeuge**:
 - Angabe von Namen, Anschrift, KFZ-Zeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund

Durch diese Dokumentation kann der Schweinehalter darlegen, wie er seinen Bestand vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus dem Wildbestand schützt. Außerdem kann im Falle eines Ausbruchs auf einem Betrieb schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu dem Ausbruchsbetrieb bestehen.

5.3.2 Untersuchungen

Die zuständige Behörde **kann** eine Untersuchung des Bestandes, der verendeten oder erkrankten Schweine anordnen. Um eine Einschleppung in den Bestand frühzeitig zu erkennen sollten Landwirte am Niedersächsischen Früherkennungs- und Monitoring-Programm für Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest sowie den Untersuchungen nach SchHaltHygV teilnehmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de oder fragen Sie ihren Hoftierarzt.

5.3.3 Personen

Maßnahmen aus Punkt 5.1.3 **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Personenverkehr auf dem Betrieb auf ein Minimum reduzieren, insbesondere Personen, die vorher Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben können, aber auch Vertreter (Futtermittel, Genetik,...).
- Mitarbeiterschulung: Reinigung/Desinfektion, Schutzkleidung bei Betreten der Ställe, Verbot der Mitnahme von Lebensmitteln mit Schweinefleisch (z.B. osteuropäische Mitarbeiter), insbesondere für Jäger, die Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben (Ausstellung einer Schulungsbescheinigung mit Unterschrift und diese aufbewahren).

5.3.4 Fahrzeugverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen, die für den Transport von Schweinen im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone genutzt wurden. Diese Reinigung und Desinfektion muss unverzüglich nach Verlassen des Betriebes und spätestens vor Befahren des nächsten Betriebes erfolgen. Die Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden. Der Nachweis muss 6 Monate aufbewahrt werden.
- 2) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Weitere Maßnahmen aus Punkt 5.1.4 **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für den Umgang mit Fahrzeugen, die weder mit Wildschweinen noch mit Hausschweinen in Berührung gekommen sind und die Betriebe in der Pufferzone anfahren, gibt es keine rechtlichen Vorschriften.

Empfehlung:

- Fahrzeuge mit denen Schweine transportiert wurden, sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Unabhängig davon, ob die Tiere zum Schlachthof oder nur in andere Betriebe verbracht wurden.
- Fahrzeugverkehr auf den Betrieb nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken.
- Parken von Besucherfahrzeugen möglichst außerhalb des Betriebsgeländes
- Einrichtung einer Möglichkeit zur Desinfektion der Fahrzeugreifen an der Betriebsgrenze, (z.B. Matten, Rückenspritze)
- Möglichst keine Verwendung betriebsfremder Gegenstände (z.B. Futterschläuche, Treibebretter)

5.3.5 Tierverkehr

Maßnahmen aus Punkt 5.1.5 **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

5.3.6 Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen

Maßnahmen aus Punkt 5.1.6 **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Die Maßnahmen unter Punkt 5.1.6 sollten von Tierhaltern in Pufferzone immer umgesetzt werden und nicht erst, wenn sie von der zuständigen Behörde angeordnet werden.
- Nicht mit Jagdbekleidung, Jagdausrüstung oder Jagdhund den Stall betreten oder mit anderen Schweinehaltern in Kontakt kommen.
- Nach der Jagd den Stall erst nach gründlicher Reinigung (Dusche) und Kleiderwechsel betreten.
- Striktes Fernhalten von lebenden aber auch erlegten Wildschweinen vom Betrieb.
- Wild oder Wildteile sind nach den Bestimmungen des TNP-Rechts in gesonderten Behältnissen zu sammeln und über zugelassene Tierkörperbeseitigungsunternehmen zu entsorgen. Keinesfalls dürfen diese in die nach SchHaltHygV geforderten Kadavertonnen gelangen. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie die zuständige Behörde.
- Kein Kontakt von Hausschweinen zu Blut bzw. blutverunreinigten Gegenständen.
- Nehmen Sie bereits bei Verdacht einer Infektion sofort Kontakt zu Ihrem Hoftierarzt bzw. der zuständigen Behörde auf!

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern:

- [Schweinepest – Informationen für Landwirte und Schweinehalter](#) (LAVES)
- [Schweinepest – Informationen für Jäger](#) (LAVES)
- [Afrikanische Schweinepest - Empfehlungen für Schweinehalter und Jäger](#) (Landvolk und LJN)
- Entsorgung von Wild und Wildteilen - Informationen für Jäger (LAVES) <https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/service/31/merkblaetter/>

5.3.7 Heu, Gras, Stroh als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial

Auch in der Pufferzone darf kein Heu, Gras, Stroh für Schweine verwendet werden, wenn es aus Gebieten stammt, die nun innerhalb gefährdeter Gebiete liegen und nicht mindestens sechs Monate wildschweinsicher gelagert oder für mindestens 30 Minuten auf 70 °C erhitzt wurde.

Maßnahmen aus Punkt 5.1.7 **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Empfehlung:

- Lassen Sie sich bei der Bestellung/Lieferung schriftlich bestätigen, dass das Heu, Gras, Stroh nicht aus gefährdeten Gebieten stammt bzw. mindestens 6 Monate gelagert oder hitzebehandelt wurde.

5.3.8 Verbringung von Schweinen

Bei der Verbringung von Schweinen aus Pufferzonen ist zu beachten, dass es Auflagen vor allem bzgl. einer Verbringung ins Ausland gibt. Innerhalb Deutschlands kann frei vermarktet werden. Die zuständige Behörde **kann** jedoch auch weitere Maßnahmen (Punkt 5.1.9) anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

5.3.8.1 Verbringung lebender Schweine aus der Pufferzone in das gefährdete Gebiet/ Kerngebiet

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben der Pufferzone in Betriebe innerhalb des gefährdeten Gebietes sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.



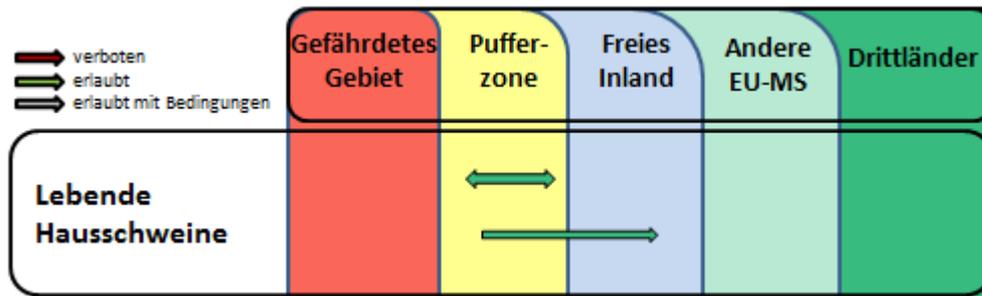
Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Bei zuständiger Behörde Antrag stellen (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.3.8.2 Verbringung lebender Schweine in einen Betrieb oder zu einem Schlachthof innerhalb der Pufferzone oder in das freie Inland

Das Verbringen von Schweinen innerhalb der Pufferzone oder in das freie Inland ist ohne Genehmigung zulässig, es müssen keine zusätzlichen Anträge gestellt werden.



5.3.8.3 Verbringung lebender Schweine aus der Pufferzone in andere EU-Mitgliedsstaaten / Drittländer

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben innerhalb der Pufferzone in andere EU-Mitgliedsstaaten bzw. Drittländer sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.



Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen hinsichtlich weiterer Untersuchungen (Blutprobenentnahme); Kapitel 5.1.9.7 gibt Hinweise zu Hilfestellung bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.
- Bei Ausfuhr in Drittländer sind die dortigen Einfuhrbestimmungen zu beachten.

Nach Rechtsgrundlage müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder seit mindestens 30 Tage vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten.
- Innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt.
- Alle zu verbringenden Schweine müssen untersucht werden (innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen virologisch, am Tag des Verbringens klinisch).
- Statt der Untersuchungen vor der jeweiligen Verbringung besteht die Möglichkeit, für den Betrieb einen sogenannten Status zu beantragen:
Hierfür wird der Bestand regelmäßig im Abstand von mindestens 4 Monaten untersucht. Neben einer klinischen Untersuchung wird bei allen über 60 Tage alten Tieren zusätzlich eine virologische Untersuchung durchgeführt. Sind diese regelmäßigen Untersuchungen durchgeführt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung notwendig.

5.3.9 Verbringung von tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle)

Hier gelten die Hinweise wie unter 5.1.10.

5.4 Hinweise für Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete oder Pufferzonen mit anderen Nutztieren als Schweinen (z.B. Rinder)

Bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein richten sich die Maßnahmen neben der Bekämpfung in der Schwarzwildpopulation in erster Linie an schweinehaltende Betriebe, um einen Eintrag des ASP-Virus in die Hausschweinpopulation zu verhindern. Nichtsdestotrotz können die von der zuständigen Behörde eingeleiteten Maßnahmen sich auch auf Betriebe ohne Schweinehaltung auswirken. Dies kann insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:

- Die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Flächen für max. sechs Monate (Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet).
- Die Anordnung, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind (Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet).
- Die Einschränkung oder das Verbot von Fahrzeug-/Personenverkehr (Kerngebiet).
- Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Anordnung einer Umzäunung (Kerngebiet).

Weitere Informationen für landwirtschaftliche Betriebe ohne oder mit Schweinehaltung finden Sie auch

- im [DRV-Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Tier-Warentransporte, Viehsammelstellen und Berater](https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisehandbuch-asp-zum-download) (<https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisehandbuch-asp-zum-download>) vom Deutschen Raiffeisenverband e.V.
- im Maßnahmenblatt „Maßnahmenübersicht Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ vom Landvolk Niedersachsen, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. und dem LAVES ([auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de))
- auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

Informationen für Jäger, die auch Landwirtschaft betreiben, finden Sie auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

5.5 Maßnahmen für schweinehaltende Betriebe außerhalb einer Restriktionszone (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Betriebe, die sich nicht unmittelbar in einer Restriktionszone befinden, sollten dennoch Vorkehrungen zur Verhinderung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in den Schweinebestand ergreifen. Neben der Einhaltung der Vorschriften nach SchHaltHygV gibt Kapitel 4 weitere Hinweise, was Schweinehalter grundsätzlich in Zeiten erhöhter Seuchengefahr beachten sollten.

5.5.1 Besonderheiten mit Heu, Gras, Stroh als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Schweine

Es darf kein Heu, Gras, Stroh für Schweine verwendet werden, wenn es aus Gebieten stammt, die nun innerhalb gefährdeter Gebiete liegen und nicht mindestens 6 Monate wildschweinsicher gelagert oder für mindestens 30 Minuten auf 70 °C erhitzt wurde.

5.5.2 Besonderheiten beim Tierverkehr

5.5.2.1 Verbringung lebender Schweine aus dem freien Inland in ein gefährdetes Gebiet/Kerngebiet

Verbringungen von Schweinen aus Betrieben außerhalb der Restriktionszonen in Betriebe innerhalb des gefährdeten Gebietes sind generell verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.



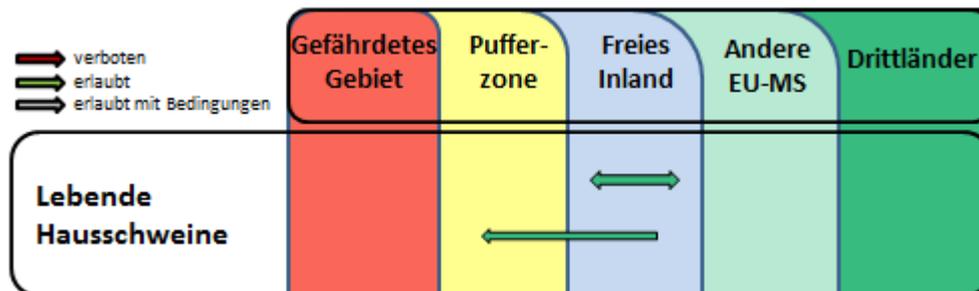
Der Tierhalter muss bei seiner zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, damit die Tiere verbracht werden dürfen.

Folgender Ablauf wird empfohlen:

- Bei zuständiger Behörde Antrag stellen (Muster-Anträge siehe 7.6).
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.5.2.2 Verbringung lebender Schweine aus dem freien Inland in Pufferzonen/ im freien Inland

Das Verbringen innerhalb Deutschlands ist ohne Genehmigung zulässig, es müssen keine zusätzlichen Anträge gestellt werden.



5.5.2.3 Verbringung lebender Schweine aus dem freien Inland in andere EU-Mitgliedsstaaten / Drittländer

Wenn in Deutschland ein ASP-Ausbruch beim Wildschwein festgestellt wird und ein Betrieb, der nicht in einer Restriktionszone gelegen ist, Schweine ins Ausland verbringen möchte, gelten besondere Bedingungen. Ein Betrieb außerhalb einer Restriktionszone darf Tiere nur in andere EU-Mitgliedsländer oder in Drittländer verbringen, wenn in den letzten 30 Tagen keine Schweine aus gefährdeten Gebieten oder Pufferzonen eingestallt worden sind. Die Bestimmungen der Zielländer sind zu beachten.

6 ASP-Ausbruch bei Hausschweinen

Dieser Bereich befindet sich zurzeit in Bearbeitung und wird bei der nächsten Version veröffentlicht.

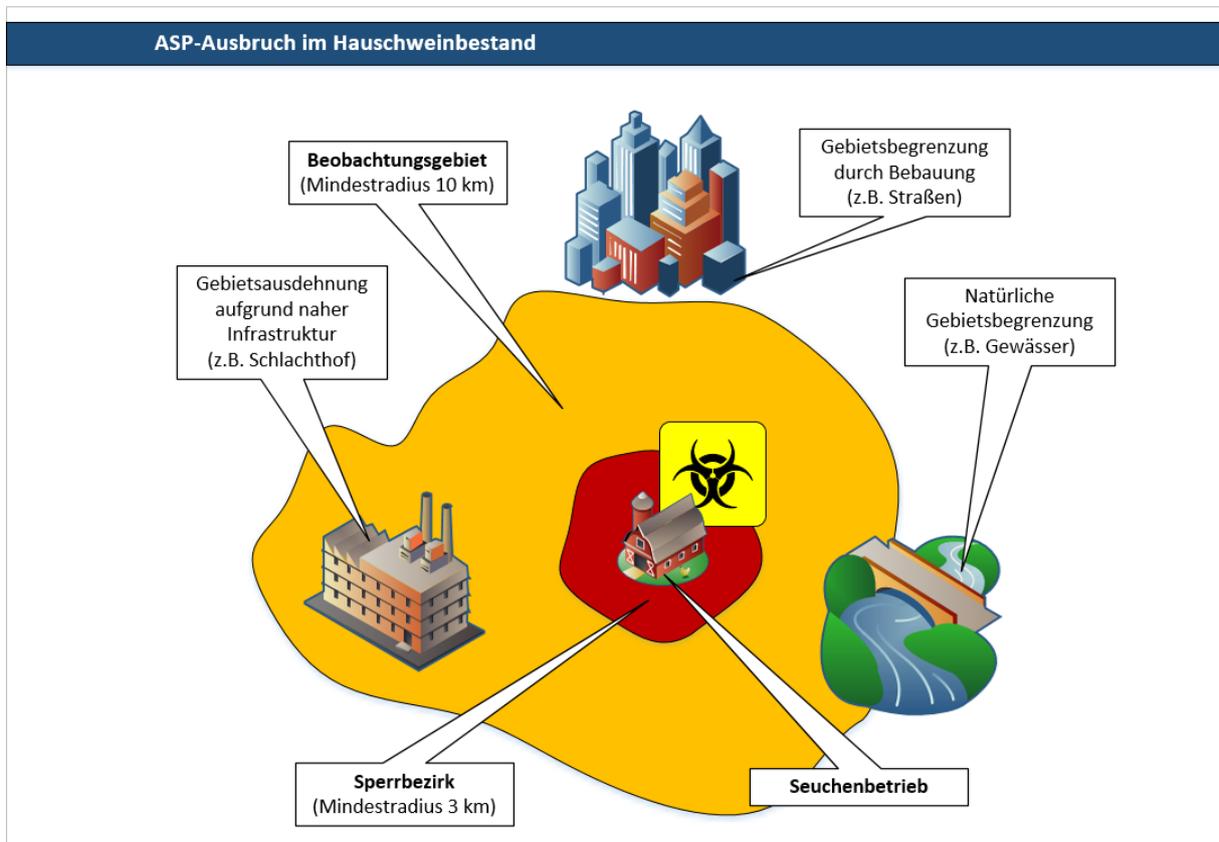


Abbildung 2: ASP – Ausbruch im Hausschweinbestand

7 Annex

7.1 Abkürzungsverzeichnis

ASP	Afrikanische Schweinepest
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
DB	Durchführungsbeschluss
DRV	Deutscher Raiffeisenverband e.V
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
KSP	Klassische Schweinepest
RL	Richtlinie
SchHaltHygV	Schweinehaltungshygieneverordnung
SchwPestV	Schweinepest-Verordnung
TNP	Tierische Nebenprodukte
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
VDF	Verband der Fleischwirtschaft e.V.
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung

7.2 Nützliche Links

Quelle	Link
BMEL	https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/texte/ASP.html
DRV	https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisehandbuch-asp-zum-download
FLI	https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/
Landvolk NI	https://landvolk.net/Mitglieder/Dokumente-Formulare/MerkblattASPfinal.pdf?m=1523540397
LAVES	https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html
LWK NI	https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/7/nav/1095/article/32862.html
NI TSK	https://www.ndstsk.de/
Uni Gent	https://www.survey.ugent.be/lime/index.php/691653/lang-de?guid=KIP24u0kJ8yioArSlf2DgDrFEpnMpxF9TubXZbiJkR1IrsAaHDOYgfE VF1H4znesSqqRCJAWACE24fdMT2Lahp5WqN10agt2HTTj
VDF	https://www.v-d-f.de/news/pm_20180703_0098/

7.3 Checkliste Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – was ist zu tun?

Die Checkliste ist auch auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zum Download verfügbar.

AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM GEFÄHRDETEN GEBIET

Was ist zu tun?

1. ANGABEN ZUM TIERBESTAND

- Aktualisieren bzw. korrigieren Sie Ihr Bestandsregister sowie die Meldungen bei HITier und halten Sie diese Angaben bereit.

1.1. VERENDETE/ ERKRANKTE SCHWEINE

- Lassen Sie verendete oder erkrankte Schweine bei unklarer Ursache durch den Tierarzt auf ASP untersuchen.
- Zeigen Sie verendete und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim zuständigen Veterinäramt an.

2. ABSCHIRMUNG IHRES BETRIEBES

- Verhindern Sie den Kontakt von Wildschweinen zu Ihren Schweinen, zu Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen.
- Richten Sie geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen zu Ihren Ställen oder Betrieben ein.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen kann.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Jagdhund nach Wildschweinkontakt gereinigt wird und die Pfoten ggf. mit desinfektionshaltigen Tüchern abgewischt werden. Lassen Sie den Hund nicht in den Stall.

3. TIERVERKEHR

- Das Treiben von Schweinen außer auf betrieblichen Wegen ist verboten.
- Sie dürfen im gefährdeten Gebiet keine Schweine aus oder in Ihren Betrieb verbringen. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit Ihrem Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung (einen Überblick über die möglichen Verfahren bieten die Flussdiagramme des VDF).

4. GRAS / HEU / STROH

- Verwenden Sie kein Gras, Heu oder Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde in Ihrem Schweinebestand (Ausnahme: Es wurde früher als 6 Monate vor Einrichtung des gefährdeten Gebietes gewonnen und vor Wildschweinen geschützt gelagert oder einer Hitzebehandlung für 30 Minuten bei mind. 70° C unterzogen).

Die Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet angeordnet werden, können von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn die Seuchenbekämpfung es erfordert.

Präventive Maßnahmen sind auch im Seuchenfall grundsätzlich einzuhalten.
(siehe Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen Kap. 4)

Informationen:

www.bmel.de/asp

www.fli.de

https://www.v-d-f.de/news/pm_20180703_0098/



GRUNDLEGENDE BIOSICHERHEITSHINWEISE

ÜBERPRÜFUNG DER KONTAKTMÖGLICHKEITEN VON SCHWEINEN DES EIGENEN BETRIEBES MIT WILDSCHWEINEN

Direkter Kontakt

STALLHALTUNG

- Schließen Sie die Türen: bei Türganglüftung nach außen die Gittertüren schließen und ggf. für ausreichenden Sicherheitsabstand sorgen.
- Offene Fenster schließen bzw. vergittern.

FREILANDHALTUNG / AUSLAUFHALTUNG / ANLAGE 3 BETRIEBE

- Überprüfen Sie die Zäune:
Sind sie intakt?
Entsprechen sie den gesetzlichen Vorschriften (doppelte Umzäunung mit Abstand, ausreichende Höhe (ca. 1,50 m), unten engmaschig, sodass kein kleines Wild zu ebener Erde in den Betrieb gelangen kann)?

Indirekter Kontakt

- Haben Sie als Jäger selbst Kontakt zu Wildschweinen? Ihr Jagdhund? Utensilien? Fahrzeuge? Vermeiden Sie den Kontakt, reinigen und desinfizieren Sie Utensilien und Fahrzeuge.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich auf.

ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN KONTAKTE DES BETRIEBES Z.B. TIERARZT, BERATER, SCANNERDIENST, BESAMER ETC.

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- Beschränken Sie den externen Personenverkehr auf das unbedingt Notwendige.
- Führen Sie eine Besucherliste (Datum, Name, Anschrift, Besuchsgrund, Unterschrift).
- Lassen Sie Bestandsbesuche nur nach Anmeldung bzw. Abstimmung mit Ihnen zu.
- Beschränken Sie den freien Zugang zum Betriebsgelände durch geschlossene Tore oder Ketten.
- Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr auf das Betriebsgelände auf ein Minimum, organisieren Sie den Fahrzeugverkehr so, dass Besucherfahrzeuge, die nicht unbedingt auf das Betriebsgelände fahren müssen, außerhalb des Betriebsgeländes parken (vor dem Haus, vor dem Tor).
- Betriebe nach Anlage 3: Überprüfen Sie die Einfriedung, schließen Sie die Tore und halten Sie sie geschlossen.
- Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild mit Ihrer Telefonnummer auf.
- Bei Fahrzeugen, die in den Betrieb fahren müssen (z. B. Futtertransport), reinigen und desinfizieren Sie die Reifen und Radkästen (z.B. Hochdruckreiniger/ Durchfahrwanne).

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- Ermöglichen Sie Fahrern die Stiefeldesinfektion (z. B. Drucksprüher bereitstellen).
- Stall: Türen schließen und geschlossen halten
(Türganglüftung vergittern, offene Fenster vergittern)
- Verloaderampen verschließen, reinigen und desinfizieren vor und nach jeder An- oder Ablieferung
- Überprüfen Sie die Hygieneschleuse / den stallnahen Umkleideraum:
Ausreichend Schutzkleidung, Stiefel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel?
Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung?
Händewaschen und Desinfektion möglich?
Stiefelreinigung und Desinfektion möglich?
- Vor jeder Stalleinheit ist eine Schuhdesinfektion einzurichten.
- Betreten Sie den Stall/Betrieb nur in Schutzkleidung, legen Sie diese bei Verlassen des Stalles wieder ab, dasselbe gilt für Besucher. Es wird empfohlen, vor dem Betreten jeder Betriebseinheit das Schuhwerk zu wechseln. Die Desinfektionsmöglichkeiten vor den Ställen sind zu nutzen.
- Stellen Sie sicher, dass ausreichend Mülleimer zur Entsorgung von beispielsweise Einwegartikeln vorhanden sind.
- Betriebe nach Anlage 3: Betreten des Betriebes nur über die Hygieneschleuse, einhalten der Schwarz-Weiß-Aufteilung, vermeiden von kreuzenden Wegen

KADAVERLAGERUNG

- Lagern Sie die Kadaver möglichst stallfern, aber auf dem Betriebsgelände (Übergabestelle).
- Ist Ihre Kadaverlagerung ausreichend groß, auslaufsicher, verschließbar und leicht zu reinigen und desinfizieren?
- Ist die Übergabestelle ausreichend groß und befestigt, also zu reinigen und zu desinfizieren?
- Reinigen und desinfizieren Sie die Kadaverlagerung und die Übergabestelle nach jeder Abholung.
- Bringen Sie Kadaver nicht in Stallkleidung zur Kadaverlagerung. Gehen Sie erst nach Kleiderwechsel wieder in den Stall.

PERSONAL

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Biosicherheitsmaßnahmen und dokumentieren Sie dies.

INFORMATIONEN:

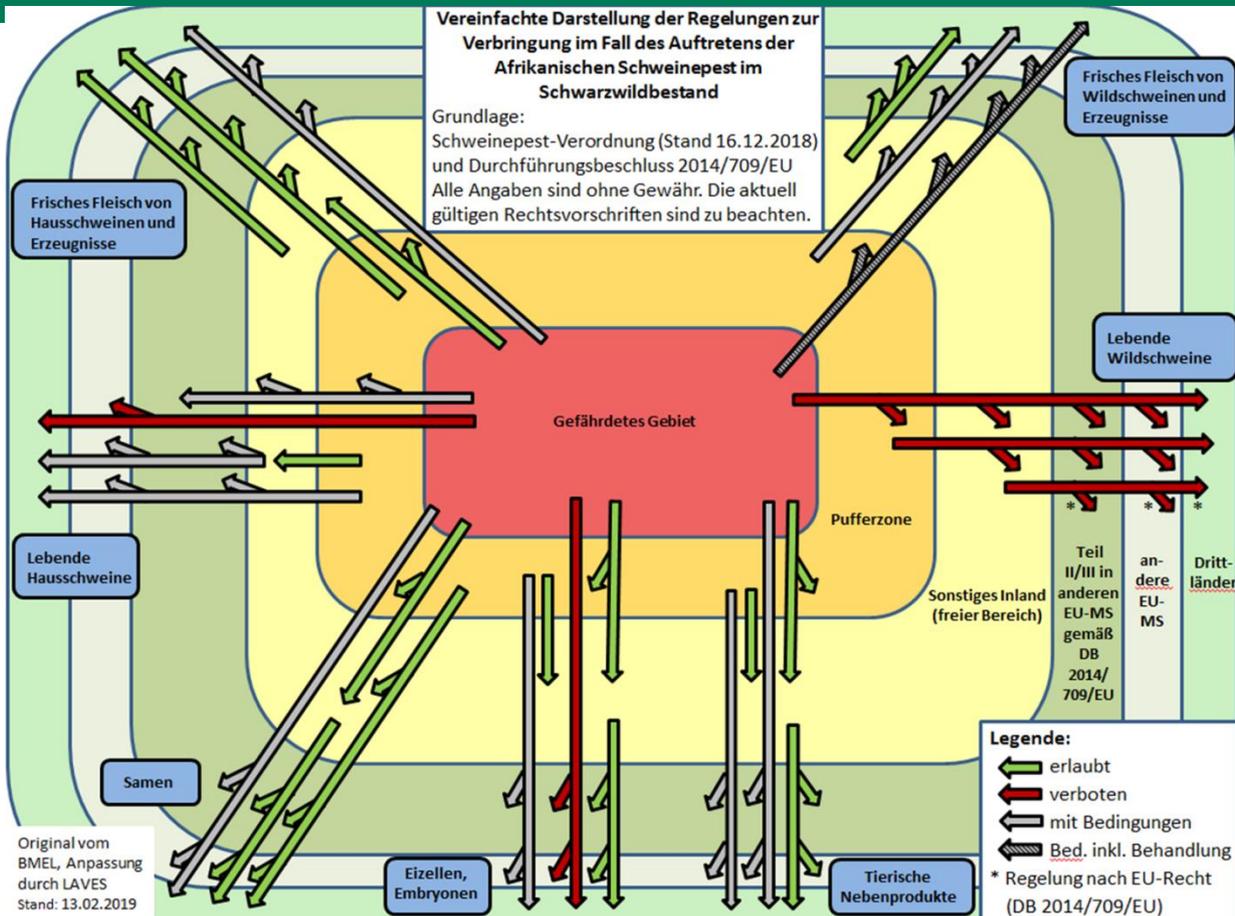
Schweinehaltungshygiene-Verordnung
(www.gesetze-im-internet.de/schhalthygvtv/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

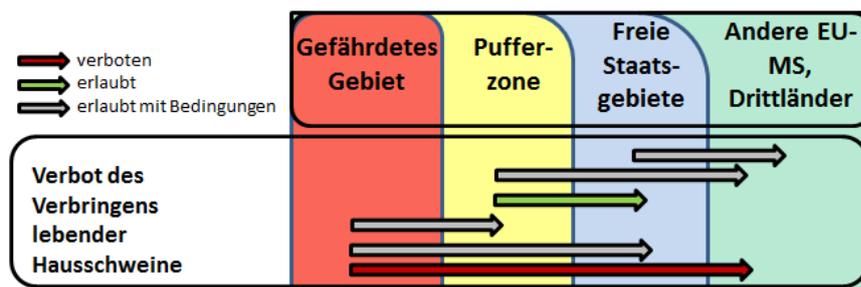


Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein

Möglichkeiten zur Verbringung von Schweinen



Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung:

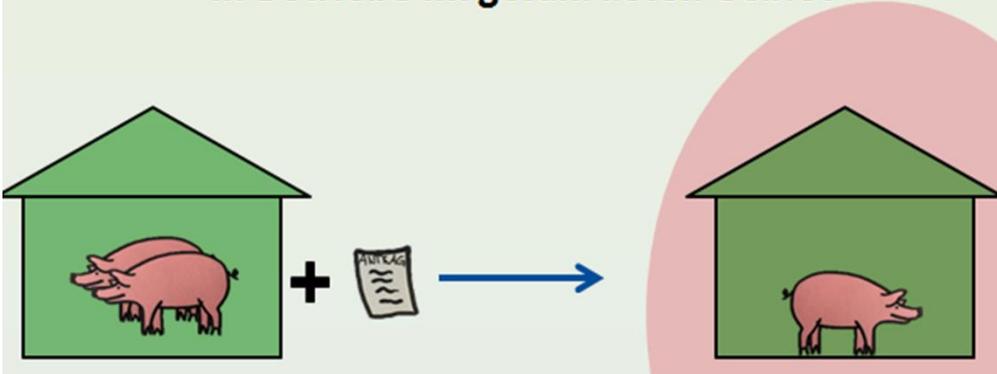


- ⇒ Aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet
- ⇒ In einen Betrieb im gefährdeten Gebiet
- ⇒ Aus einem Betrieb in der Pufferzone in andere Mitgliedstaaten/Drittländer
- ⇒ Aus sonstigen Gebieten in Deutschland, wenn innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen Schweine aus gefährdeten Gebieten oder Pufferzonen eingestallt worden sind

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein

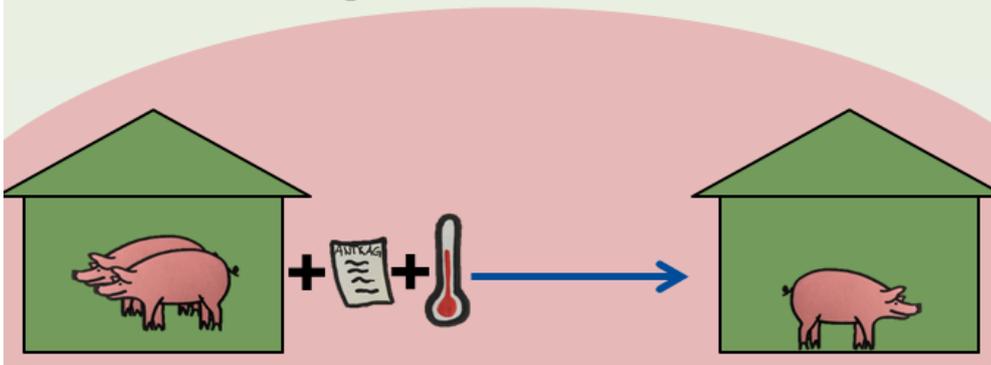
Verbringen von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in andere Betriebe

Verbringen von Schweinen von außerhalb in Betriebe im gefährdeten Gebiet



= Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde

Verbringen von Schweinen in andere Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete

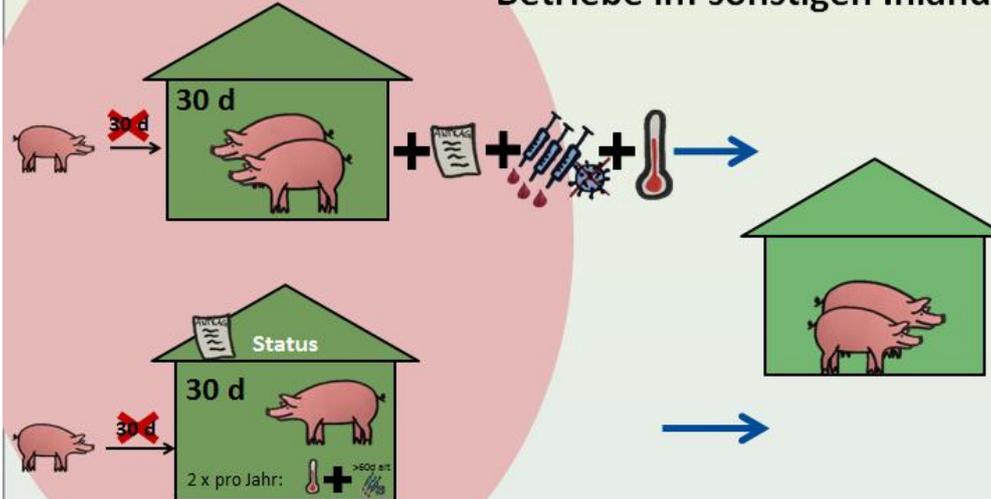


= klinische Untersuchung



= Blutprobenahme aller zu verbringenden Schweine zur virologischen Untersuchung

Verbringen von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in Betriebe im sonstigen Inland

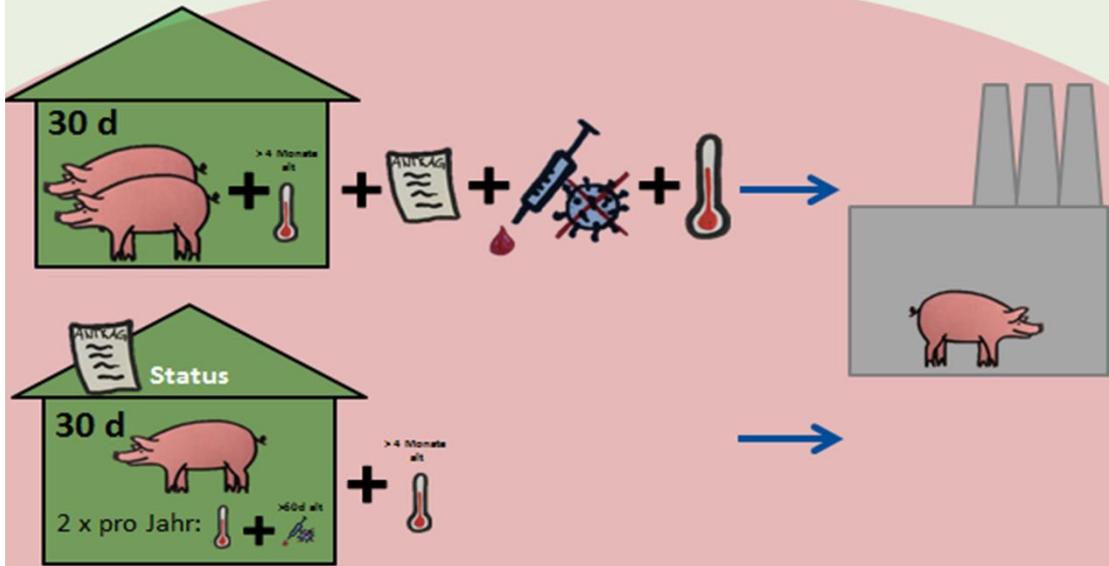


Info: Bedingung „Schweine aus gefährdeten Gebieten in Betriebe im sonstigen Inland“ auch möglich für die Verbringung zur Schlachtung im sonstigen Inland

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein

Verbringen von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in andere Betriebe

Verbringen von Schlachtschweinen zum Schlachtbetrieb innerhalb des gefährdeten Gebietes

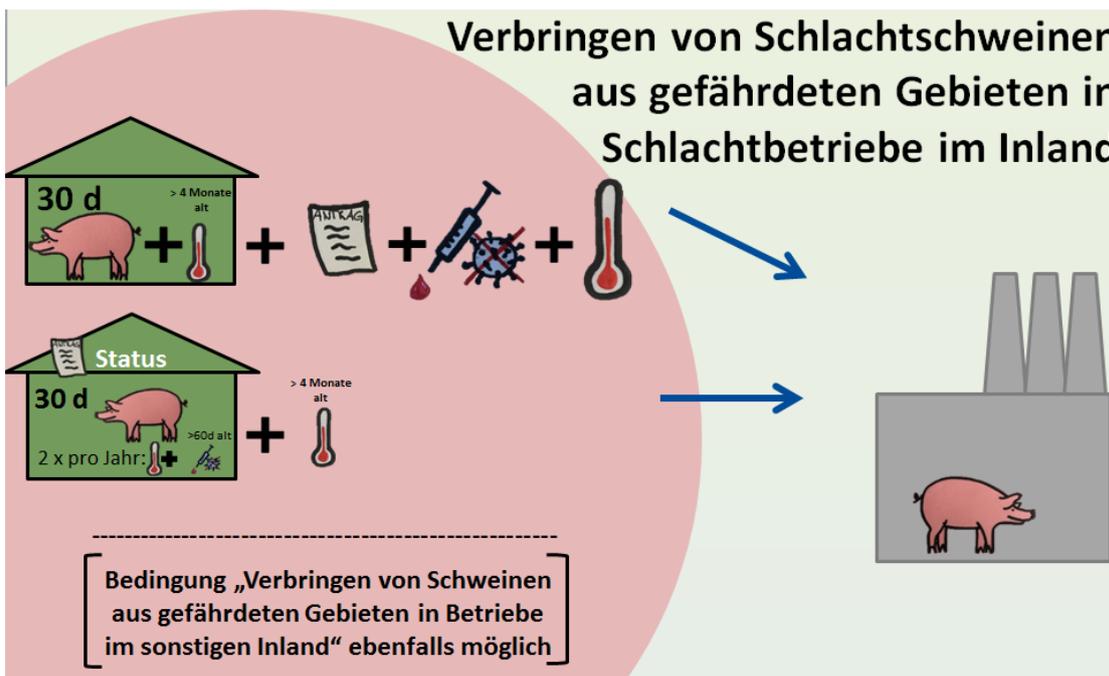


= Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde



= klinische Untersuchung

Verbringen von Schlachtschweinen aus gefährdeten Gebieten in Schlachtbetriebe im Inland

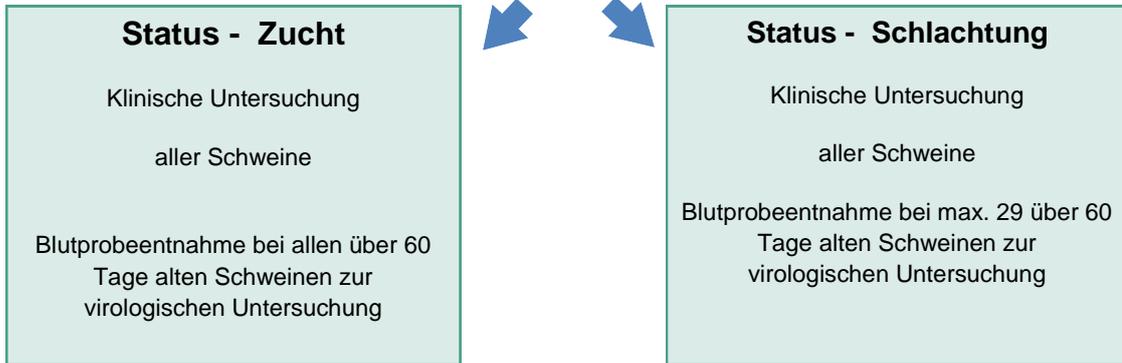


= Blutprobenahme nach Stichprobe zur virologischen Untersuchung

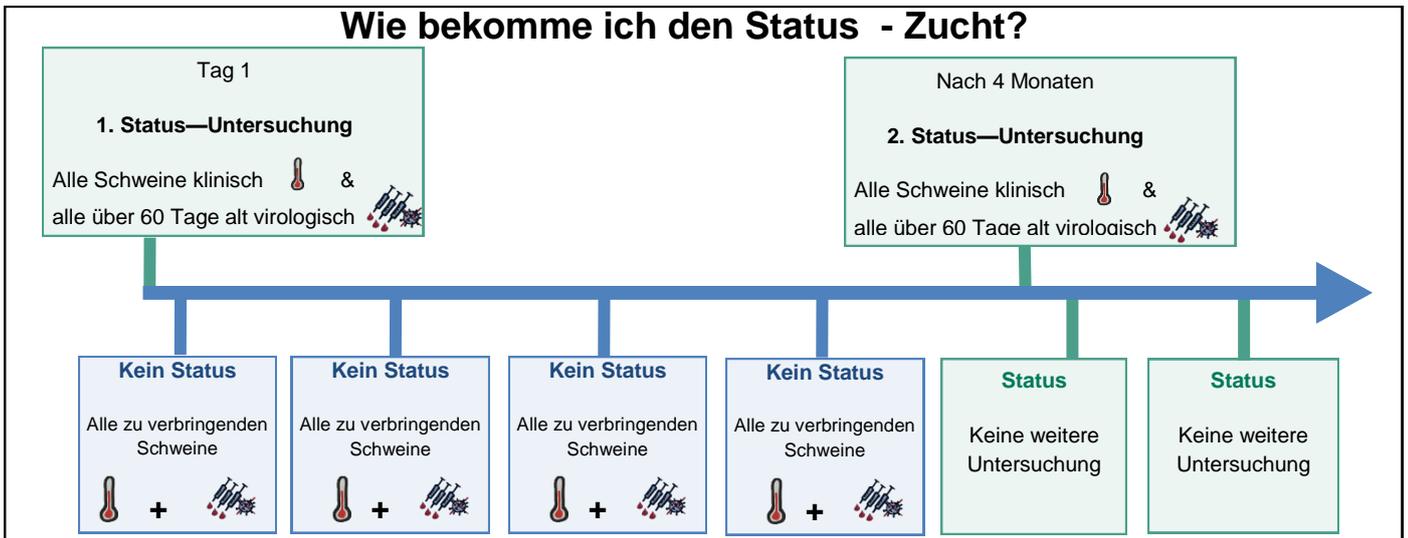
Verbringen von Schweinen aus Statusbetrieben

Statusbetrieb

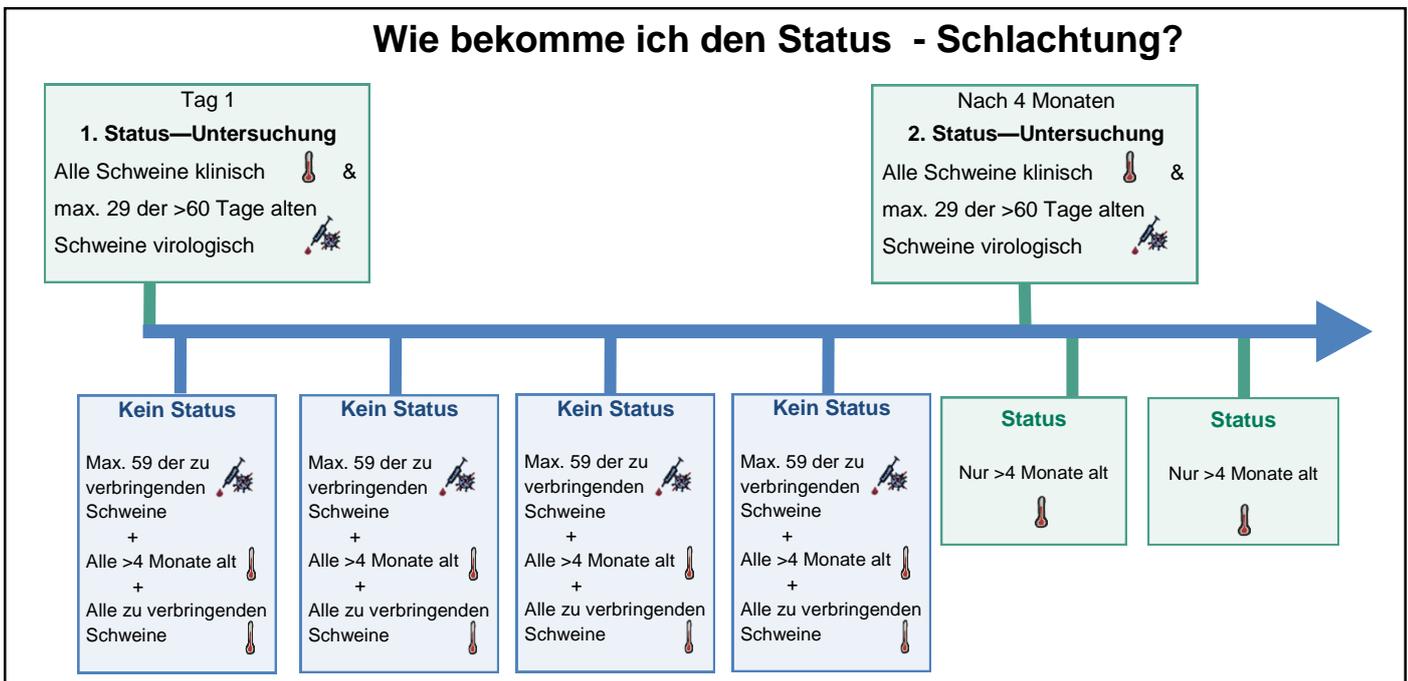
Betrieb wird zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten von der zuständigen Behörde untersucht



Wie bekomme ich den Status - Zucht?



Wie bekomme ich den Status - Schlachtung?



7.5 Muster-Vorlage Aufzeichnung von Bestandsbesuchern

Muster-Besucherbuch nach § 6 (1)Nr. 8a des TierGesG zur Vorbeuge vor und Bekämpfung von Tierseuchen

Name	Firma / Anschrift	Datum	Besuchsgrund

7.6 Muster-Anträge

Hinweis: Die folgenden Muster-Anträge dienen ausschließlich als Muster. Vor einer Nutzung sollten diese mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, da nur die von der jeweiligen Behörde anerkannten Anträge bearbeitet und genehmigt werden können.

Übersicht:

- 1) Muster-Antrag zur Anzeige des Tierbestandes und zur Meldung von kranken bzw. verendeten Schweinen.
- 2) Die Muster-Anträge zur Verbringung von Schweinen sind zurzeit in Bearbeitung.

1)

Anzeige einer Schweinehaltung bzw. erkrankter/verendeter Tiere
Für jede Registriernummer ist eine gesonderte Anzeige erforderlich

Tierhalter:

Name, Vorname (Bei einer GbR alle Gesellschafter, bei GmbH der Geschäftsführer)	
Straße, Nr.	Ortsteil
PLZ, Ort	Registriernummer (siehe Bescheid Tierseuchenkasse) 03

Standort: (wenn abweichend von Tierhalteranschrift)

Name	
Straße, Nr.	
Ort	Ortsteil:

Haustierarzt		
Bestand liegt im	<input type="checkbox"/> Sperrbezirk	<input type="checkbox"/> Gefährdetem Gebiet
	<input type="checkbox"/> Beobachtungsgebiet	<input type="checkbox"/> Pufferzone

Angaben zur Betriebsart	
<input type="checkbox"/> Schweinemast <input type="checkbox"/> Systemferkelaufzucht	<input type="checkbox"/> Zuchtferkelerzeugung <input type="checkbox"/> Mastferkelerzeugung <input type="checkbox"/> Jungsauenaufzucht
Zutreffendes bitte ankreuzen!	

7.6.1.1.1.1 Tierbestand/verendete o. erkrankte Schweine

Mast-schweine	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____	Sauen	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____
Ferkel	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____	Jungsauen	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____
Eber	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____		Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____

7.6.1.1.2 Hobbyhaltung	Bestand: _____
Art (z. B. Hängebauchschweine)	verendete Tiere: _____
	erkrankte Tiere: _____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird von mir ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

An Landkreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

7.7 Impressum

Das Handbuch wurde in der Unterarbeitsgruppe „ASP Krisenhandbuch für Schweinehaltungen“ der Niedersächsischen Arbeitsgruppe Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft erstellt.

Vertreter folgender Institutionen waren an der Ausarbeitung beteiligt:

- Goldschmaus Gruppe
- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.
- Kreislandvolk-Verband Vechta e.V.
- Landkreis Vechta
- Landvolk Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Schweinegesundheitsdienst Niedersachsen
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Vereinigung des Emsländischen Landvolkes
- VION Emstek GmbH
- Westfleisch SCE